

Satzung der Schwimmfreunde Stühlingen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schwimmfreunde Stühlingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in Stühlingen eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO), im Besonderen durch:
 - a. Förderung des Schwimmsportes, insbesondere mittels Durchführung von Schwimmkursen, sportlichen Wettkämpfen und weiteren Freizeitveranstaltungen für alle Altersschichten auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbetrieben,
 - b. entsprechende Maßnahmen, um das örtliche Schwimmbad als Freizeit- und Schulsportanlage zu erhalten, insbesondere durch Erstellen von Betriebs- und Sanierungskonzepten, Beschaffung von finanziellen Mitteln über Mitgliedsbeiträge, Spenden und kulturellen Veranstaltungen,
 - c. entsprechende Maßnahmen, um Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des örtlichen Schwimmbades zu steigern, insbesondere durch kontinuierlichen Ausbau des Freizeitangebotes und einer Verbesserung der bestehenden Infrastruktur auf dem Badegelande.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins Schwimmfreunde Stühlingen e.V. einsetzt, kann Mitglied des Vereins werden.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann nur jährlich erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a. bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b. oder wegen groben unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb des Vereinslebens,
 - c. oder bei wiederholtem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines,
 - d. oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei mindestens acht Tage vor dem Termin hierzu einzuladen ist. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt Stühlingen.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn mindestens der dritte Teil aller Mitglieder oder der Vorstand die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie dem Vorstand nicht durch diese Satzung zugeordnet werden, insbesondere für die:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereines.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden beurkundet.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden, nachfolgend als
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender bezeichnet,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein als Mitglied angehören.

2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und über Aufgaben, die ihm durch diese Satzung übertragen werden. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden zu ersetzen.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende berufen die notwendigen Sitzungen des Vorstandes ein und leiten sie.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Das Mindestalter für den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden beträgt 21 Jahre, bei sonstigen Vorstandsmitgliedern 18 Jahre.
Der Vorstand bleibt im Amt, bis sein Amtsnachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer. Diesen steht das Recht zu, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.
3. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt.
4. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes wird ehrenamtlich wahrgenommen. Über tatsächlich entstandene Kosten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei sich mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen müssen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereines muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung. Das Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Für den zukünftigen Verwendungszweck bedarf es der Einwilligung des Finanzamtes.

Errichtet am 25. Juli 2004 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2004

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....